Bundesministerium der Finanzen
Abteilung IV
Herrn Ministerialdirektor Michael Sell

Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

Berlin, 21.04.2016

GZ IV A 2 – S 1910/16/10002 :001
IV A 4 – S 0316/13/10005 :023
DOK 2016/0260603

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen sowie Entwurf einer Technischen Verordnung zur Umsetzung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

Sehr geehrter Herr Sell,

hiermit übermitteln wir gemäß Ihrem Schreiben vom 18. März 2016 unsere Stellungnahme zu den oben genannten Referentenentwürfen.

In diesem Schreiben sind alle Punkte kurz zusammengefasst – ausführliche Erläuterungen dazu finden sich in der Anlage (auf die dortigen Gliederungspunkte wird jeweils verwiesen).

Grundsätzlich begrüßen wir es sehr, dass sich das Bundesministerium der Finanzen jetzt der Problematik der Manipulationen von digitalen Grundaufzeichnungen speziell bei Registrierkassen annimmt. Hier ist es dringendst erforderlich, Rechtssicherheit zu schaffen und wieder einen fairen Wettbewerb zwischen allen Anbietern herzustellen (siehe Anlage Punkt 1). Ebenfalls positiv ist hervorzuheben, dass offenbar auf die teure und innovationshemmende Zertifizierung der Gesamtsysteme verzichtet werden soll (siehe 2).

Unverständlich ist allerdings, dass bei der Erstellung des Entwurfs weder auf die in über einem Jahrzehnt geleisteten, sehr aufwändigen Vorarbeiten (siehe 3) noch auf die Expertise der Hersteller – die ja die Anforderungen konkret umsetzen müssen – zurückgegriffen wurde.

Der Gesetzentwurf ist in vielen Belangen sehr wenig konkret, indem er alle wesentlichen Festlegungen in die Zukunft verschiebt und diese Aufgabe dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) überträgt, welches allerdings über keinerlei Branchenkenntnisse verfügt (siehe 4).

Deutscher Fachverband für Kassen- und Abrechbungssystemtechnik im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e.V.
Pettenkoferstr. 16-18, 10247 Berlin
Tel. +48(0)30 42809620
Fax +48(0)30 42809651
Homepage: www.dfka.net
Email: info@dfka.net
Vorstand:
Roland F. Ketel
Udo Stanislaus
Amtsgericht: Berlin-Charlottenburg
Registernummer: VR32036B
St.-Nr.: 27/663/62692
Usr.-ID: DE287499449
VR-Bank Altenburger Land eG
IBAN: DE21 8306 5408 0004 771
BIC GENODEF1SLR

Spezifisch ist der Entwurf nur darin, was nicht gewollt ist: Keine Kassenpflicht, keine Belegpflicht, kein Sicherheitsmerkmal auf dem Beleg, keine zentrale Erfassung aller eingesetzten Registrierkassen sowie ausdrücklicher Ausschluss des INSIKA-Verfahrens (Anlage 5) auf Basis unzutreffender Aussagen (Anlage 6).

Leider ist der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form untauglich, die selbst gesteckten Ziele zu erreichen. Er würde das Problem nur wenig abschwächen, zugleich allerdings erhebliche Kosten verursachen (siehe 7).

Um den Gesetzentwurf tauglich zu machen, sind folgende Modifikationen unbedingt erforderlich:

Kassenpflicht: Ohne eine Kassenpflicht ist eine Umgehungsmöglichkeit per offener Ladenkasse geradezu vorgezeichnet (siehe 8).

Belegpflicht, Sicherheitsmerkmal: Nur durch eine Verpflichtung zur Ausgabe von Belegen, die jederzeit leicht und schnell prüfbar sind, werden effektive Kassennachschauen möglich. Diese Verpflichtungen sind auch unabdingbare Voraussetzung für die Sicherheit des Verfahrens selbst (siehe 9).

Zentrale Erfassung der Sicherheitseinrichtungen: Effektive Prüfungen erfordern es unbedingt, dass den Finanzbehörden alle eingesetzten Sicherheitseinrichtungen bekannt sind (siehe 10).

Zulassung des INSIKA-Verfahrens: Das fertig entwickelte, sichere, preiswerte und praktisch erprobte INSIKA-Verfahren muss zugelassen werden (siehe 11). Wenn weitere Verfahren parallel akzeptiert werden, dürfen diese kein geringeres Sicherheitsniveau als INSIKA aufweisen (siehe 12).

Vermeiden von Nachbesserungen: Auch wenn die genannten Änderungen sehr weit zu gehen scheinen, sind sie doch zwingend erforderlich, damit der Gesetzentwurf seine selbst gesteckten Ziele erreichen kann. Die Verabschiedung eines unausgereiften Gesetzes und die spätere Nachbesserung ist aufgrund der extremen Kostensteigerungen, der negativen Effekte auf den Markt sowie der Rechtsunsicherheit unbedingt abzulehnen (siehe 13).

Einbindung von Branchenexperten: Aus unserer Sicht ist es unbedingt erforderlich, neben Steuer- und Sicherheitsexperten auch Branchenfachleute in das weitere Verfahren einzubinden (siehe 14).

Wir möchten hiermit das Angebot wiederholen, unsere Expertise und die der Mitgliedsunternehmen in den weiteren Prozess einzubringen.

Roland F. Ketel
1. Vorsitzender

Udo Stanislaus
2. Vorsitzender

des DFKA e.V.

Anlage

Deutscher Fachverband für Kassen- und Abrechbungssystemtechnik im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e.V.
Pettenkoferstr. 16-18, 10247 Berlin

Tel. +48(0)30 42809620
Fax +48(0)30 42809651
Homepage: www.dfka.net
Email: info@dfka.net

Vorstand:
Roland F. Ketel
Udo Stanislaus

Amtsgericht: Berlin-Charlottenburg
Registernummer: VR32036B
St.-Nr.: 27/663/62692
Usr.-ID: DE287499449

VR-Bank Altenburger Land eG
IBAN: DE21 8306 5408 0004 771
BIC GENODEF1SLR

Anlage

Diese Anlage erläutert die in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen vom 18.03.2016 sowie der diesbezüglichen Technischen Verordnung kurz zusammengefassten Feststellungen und Forderungen im Detail.

1. Wiederherstellung von Rechtssicherheit und fairem Wettbewerb unbedingt erforderlich

Momentan sind die gesetzlichen Anforderungen an digitale Grundaufzeichnungen prinzipiell unerfüllbar.[1] Das gilt grundsätzlich für jedes System der elektronischen Buchführung, ist aber naturgemäß in Bereichen mit hoher Betrugsanfälligkeit (vor allem Registrierkassen, Taxameter, Geldspielgeräte) besonders kritisch.

Steuerpflichtige können heute die Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten Systeme nicht nachweisen. Dies führt im besten Fall zu unnötig aufwändigen Prüfungen und im schlimmsten Fall zu ungerechtfertigten Zuschätzungen.

Es entsteht ferner unlauterer Wettbewerb durch Hersteller, die manipulierbare Systeme anbieten. Heute lassen sich Manipulationsmöglichkeiten durch kaum erkennbare „Hintertüren" schaffen (z. B. indem der Zugriff auf eine Datenbank unzureichend abgesichert wird, so dass die Daten durch eine nur vorübergehend in das System geladene Software verändert werden können). Eine Strafverfolgung ist in solchen Fällen fast unmöglich. Eine Strafandrohung kann technische Sicherheit daher nur ergänzen, aber niemals ersetzen.

2. Umfang der Zertifizierung laut Referentenentwurf

Eine Zertifizierung kompletter Kassensysteme ist aufgrund deren Komplexität nicht besonders sicher, aber gleichzeitig extrem aufwändig, teuer und innovationshemmend.

Der Referentenentwurf sieht offenbar eine Zertifizierung nur der Sicherheitseinrichtung vor, auch wenn er in den Aussagen dazu widersprüchlich ist. Dieser Ansatz ist grundsätzlich richtig und daher ausdrücklich zu begrüßen. Er erfordert allerdings ein geeignetes Sicherheitskonzept, welches im Entwurf jedoch nicht vorhanden ist. Alle denkbaren, auf dem Referentenentwurf aufbauenden Verfahren sind daher prinzipiell leicht manipulierbar (siehe auch Punkt 6).

3. Keine Nutzung Vorarbeiten aus 12 Jahren

Nach den Forderungen des Bundesrechnungshofes aus dem Jahr 2003, Manipulationen an Registrierkassen zu unterbinden, wurde ein Fachkonzept von zwei Bund/Länderarbeitsgruppen unter Führung des Bundesministeriums der Finan-

[1] Vgl. Huber, Reckendorf, Zisky: *Die Unveränderbarkeit der (Kassen-) Buchführung nach § 146 Abs. 4 AO im EDV-Zeitalter und INSIKA,* BBK Nr. 12 bis 14, NWB Verlag, 2013

Deutscher Fachverband für Kassen- und Abrechbungssystemtechnik im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e.V.
Pettenkoferstr. 16-18, 10247 Berlin
Tel. +48(0)30 42809620
Fax +48(0)30 42809651
Homepage: www.dfka.net
Email: info@dfka.net
Vorstand:
Roland F. Ketel
Udo Stanislaus
Amtsgericht: Berlin-Charlottenburg
Registernummer: VR32036B
St.-Nr.: 27/663/62692
Usr.-ID: DE287499449
VR-Bank Altenburger Land eG
IBAN: DE21 8306 5408 0004 771
BIC GENODEF1SLR

zen erstellt. Basierend auf diesem Konzept wurde das INSIKA-Verfahren entwickelt. Wesentliche Entwicklungsziele waren maximale technische Sicherheit, Einfachheit, Kostenminimierung, Praxistauglichkeit und Rechtssicherheit. Alle diese Ziele sind erreicht worden – für die tatsächliche Rechtssicherheit fehlt nach wie vor ein gesetzlicher Rahmen.

Das Projekt wurde nicht nur vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gefördert, sondern verschiede Behörden und Unternehmen haben erheblichen Aufwand in Spezifikation, Entwicklung und Praxiserprobung investiert.

Es ist unverständlich, wieso diese umfangreichen und erfolgreichen Vorarbeiten nicht in den Referentenentwurf eingeflossen sind.

4. Fehlende Branchenkenntnisse des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)

Die Entwicklung von Sicherheitslösungen für Registrierkassen erfordert fundiertes Branchenwissen. Dieses ist beim BSI nicht vorhanden und müsste erst aufgebaut werden, was erfahrungsgemäß Jahre dauert.

Ähnliche Fehler wurden in vielen anderen Ländern gemacht, was zu unnötig aufwändigen, teuren und unsicheren Lösungen geführt hat.[2]

5. Negativfestlegungen im Referentenentwurf

Der Referentenentwurf nennt eine Reihe von Eigenschaften, die das Sicherungsverfahren nicht haben soll oder sogar nicht haben darf. Die wesentlichen sind:

Keine Kassenpflicht: Im Vorblatt wird unter B.3 eine Registrierkassenpflicht ausdrücklich ausgeschlossen.

Keine Belegpflicht: Eine Belegpflicht wird im Gesetzestext nicht erwähnt. Darüber hinaus wird in der Begründung unter A.III.3 wird ausdrücklich gesagt, dass keine Verpflichtung zur Belegausgabe besteht.

Kein leicht prüfbares Sicherheitsmerkmal auf dem Beleg: Im Entwurf der Verordnung wird lediglich eine Transaktionsnummer auf dem Beleg gefordert. Dabei handelt es sich nicht um ein leicht prüfbares Sicherheitsmerkmal.

Keine zentrale Erfassung aller eingesetzten Registrierkassen: Gesetzes- und Verordnungstext enthalten keine Regelung zu einem zentralen Verzeichnis der eingesetzten Sicherheitseinrichtungen oder Geräte. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird unter A.III.3 das Fehlen einer zentralen Stelle ausdrücklich als Vorteil des dort umrissenen Verfahrens genannt.

[2] Siehe dazu auch *Internationale Fallbeispiele: Lösungen gegen Kassenmanipulationen*, http://dfka.net/wp-content/uploads/2016/04/DFKA_Vortrag_17.2.1016.pdf

Deutscher Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e.V.
Pettenkoferstr. 16-18, 10247 Berlin
Tel. +48(0)30 42809620
Fax +48(0)30 42809651
Homepage: www.dfka.net
Email: info@dfka.net
Vorstand:
Roland F. Ketel
Udo Stanislaus
Amtsgericht: Berlin-Charlottenburg
Registernummer: VR32036B
St.-Nr.: 27/663/62692
Usr.-ID: DE287499449
VR-Bank Altenburger Land eG
IBAN: DE21 8306 5408 0004 771
BIC GENODEF1SLR

Ausdrücklicher Ausschluss des INSIKA-Verfahrens: In der Begründung des Gesetzentwurfs wird das INSIKA-Verfahren neben der „Nulloption" als einzige Alternative betrachtet und ausdrücklich für ungeeignet befunden. Die dort genannten Argumente sind unzutreffend.

6. Falsche Aussagen zum INSIKA-Verfahren

Sämtliche im Gesetzentwurf gegen INSIKA vorgebrachte Argumente sind falsch:[3]

Das INSIKA-Konzept erscheint geeignet, die Integrität (Unveränderbarkeit) und Authentizität (Herkunft der Daten) zu sichern: Das INSIKA-Verfahren erlaubt zusammen mit der Kassennachschau auch eine Sicherung der Vollständigkeit der Daten.

Die INSIKA-Smartcard (entspricht) derzeit nicht den europäischen Sicherheitsanforderungen: Es gibt keine europäischen Anforderungen für sichere Registrierkassen. Kryptografische Algorithmen sind beim INSIKA-Verfahren austauschbar.

Das Konzept ist zudem hinsichtlich der Smartcard vergabe und der Verwaltung der Smartcards im Unternehmen aufwändig: Ein sicheres System bedingt immer die Nutzung und Verwaltung von Sicherheitseinrichtungen – die Aussage aus dem Gesetzentwurf impliziert, dass es einfachere Möglichkeiten gibt – ohne diese allerdings zu benennen.

Weiterhin birgt das Konzept nicht unerhebliche rechtliche Risiken und Kosten hinsichtlich der Einbindung der autorisierten Stelle, der technischen Umsetzung der Schnittstelle zwischen der autorisierten Stelle und dem Bundeszentralamt für Steuern und der Weiterentwicklung der Profile durch die Finanzverwaltung: Auch diese Aussage unterstellt, dass die aufgezählten Anforderungen verzichtbar sind – dies ist jedoch nicht der Fall.

Das INSIKA-Konzept ist kostenintensiver für die Wirtschaft als das Zertifizierungsverfahren: Diese Aussage wird mit den folgenden drei Behauptungen begründet.

[…] Die Belegausgabe ist zwingender Bestandteil des Konzepts: Wie unter Punkt 7 dargestellt, ist ein sicheres System ohne Belegpflicht nicht möglich. Es kann sich also nicht um einen spezifischen Nachteil des INSIKA-Verfahrens handeln.

Es müssten hierfür teilweise neue Drucker angeschafft werden, die den Ausdruck eines 2D-QR-Codes ermöglichen: Der QR-Code ist lediglich eine, wenn auch deutliche Erleichterung zur einfacheren Verifikation. Die entsprechenden Daten können auch als Text gedruckt werden.

[3] Quelle: http://www.insika.de/images/stories/INSIKA/Analyse_Referentenentwurf_D.pdf

Deutscher Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e.V.
Pettenkoferstr. 16-18, 10247 Berlin
Tel. +48(0)30 42809620
Fax +48(0)30 42809651
Homepage: www.dfka.net
Email: info@dfka.net
Vorstand:
Roland F. Ketel
Udo Stanislaus
Amtsgericht: Berlin-Charlottenburg
Registernummer: VR32036B
St.-Nr.: 27/663/62692
Usr.-ID: DE287499449
VR-Bank Altenburger Land eG
IBAN: DE21 8306 5408 0004 771
BIC GENODEF1SLR

Für jedes elektronische Aufzeichnungsgerät müssten ein Kartenleser und eine Smartcard angeschafft werden: INSIKA erlaubt die Nutzung einer Signaturerstellungseinheit durch mehrere Aufzeichnungsgeräte. Sollte die Leistung von Smartcards hierfür nicht ausreichen, ist der Einsatz von entsprechend leistungsfähigeren (allerdings auch deutlich teureren) Signaturerstellungseinheiten möglich.

Hinsichtlich der Belegkontrollen durch Kunden bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, da diese Kontrolle grundsätzlich der hoheitlichen Verwaltung unterliegt: Andere Echtheitsüberprüfungen durch Bürger wie z.B. bei digital signierten Rechnungen oder verschiedenen Prüf- und Eichplaketten wurden bisher als verfassungskonform eingestuft.

7. Untauglichkeit des vorliegenden Entwurfs

Die folgenden Punkte bedingen aus unserer Sicht eine Untauglichkeit des aktuellen Gesetzentwurfs:

Offene Ladenkasse zugelassen: Die Nutzung offener Ladenkassen statt elektronischer Registrierkassen ist uneingeschränkt möglich. Der Entwurf sieht für offene Ladenkassen darüber hinaus ausdrücklich keine Einzelaufzeichnungspflicht vor, so dass diese kaum sinnvoll prüfbar sind.

Keine Belege und kein Sicherheitsmerkmal: Ohne geeignete Belege ist keine einfache Erkennung von Nicht-Eingabe sowie einer (temporären oder dauerhaften) Nicht-Nutzung der Sicherheitseinrichtung möglich. Jede Überprüfung der korrekten Erfassung der Geschäftsvorfälle ist nur mit einem aufwändigen Datenzugriff möglich.

Genutzte Kassen sind Prüfern nicht bekannt: Bei Prüfungen kann nicht ermittelt werden, welche Kassen bzw. Sicherheitseinrichtungen bei einem geprüften Unternehmen im Einsatz sind. Damit ist keine Erkennung von „Zweitkassen" möglich (unabhängig davon, ob diese eine Sicherheitseinrichtung nutzen oder nicht). Eine Überprüfung der Vollständigkeit kann so nicht durchgeführt werden. Folgerichtig wird der Aspekt der Vollständigkeit im Entwurf nicht erwähnt.

Unscharfe Aufzeichnungspflichten: Der Referentenentwurf enthält keine Präzisierung der Aufzeichnungspflichten, sondern fordert neben der Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen auch die Aufzeichnung nicht näher definierter „anderer Vorgänge". Hier ist in der Praxis weiterhin die nachträgliche und völlig uneinheitliche Festlegung von Anforderungen zu erwarten.

Erfassung des Vorgangsbeginns kein Ersatz für Belege: Eine der wenigen konkreten Anforderungen der Entwürfe ist die Erfassung des Zeitpunkts des Vorgangsbeginns. Das einzige vorstellbare Ziel ist, abgebrochene Verkaufsvorgänge nachweisen zu können, da man diese mangels Belegpflicht nicht an einem fehlenden Beleg erkennen kann. Dieser Ansatz erlaubt es jedoch nicht, andere nur mit Belegpflicht erkennbare Manipulationen zu entdecken, wie z.B. die Nicht-

Deutscher Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e.V.
Pettenkoferstr. 16-18, 10247 Berlin
Tel. +48(0)30 42809620
Fax +48(0)30 42809651
Homepage: www.dfka.net
Email: info@dfka.net
Vorstand:
Roland F. Ketel
Udo Stanislaus
Amtsgericht: Berlin-Charlottenburg
Registernummer: VR32036B
St.-Nr.: 27/663/62692
Usr.-ID: DE287499449
VR-Bank Altenburger Land eG
IBAN: DE21 8306 5408 0004 771
BIC GENODEF1SLR

Eingabe, das Umgehen der Sicherheitseinrichtung oder die Nutzung von „Zweitkassen".

Fazit: Das im Gesetzentwurf beschriebene Verfahren bedingt erhebliche Kosten. Bereits die genannten Kosten sind hoch – Sicherheitseinrichtungen mit Speichermedium und sicherer Echtzeituhr werden jedoch eher noch deutlich teurer. Auf der anderen Seite ist keine nennenswerte Erleichterung von Prüfungen und kaum mehr Rechtssicherheit zu erwarten. Insofern schließen wir uns vollumfänglich dem Urteil des ADM e.V. an.[4]

8. Forderung: Kassenpflicht

In praktisch alle Staaten, die besondere Sicherheitsanforderungen an Registrierkassen gesetzlich verankert haben (branchenübliche Bezeichnung: „Fiskalkassen"), gibt es eine Kassenpflicht, i.d.R. mit klar definierten Ausnahmen und Härtefallregeln.

Nur so ist die Umgehung durch offene Ladenkassen vermeidbar. Bei einem sinnvollen Sicherungsverfahren, das preiswert ist und problemlos in einfachen sowie mobilen Registrierkassen genutzt werden kann, stellt eine Kassenpflicht kein Problem dar, da es dann ausreichend geeignete Systeme am Markt geben wird.

9. Forderung: Belegpflicht, Belege mit Sicherheitsmerkmal

Eine Belegpflicht ist Standard bei Fiskalkassen. Ein Beleg ist elementarer Kern einer „End-to-End-Absicherung". Dabei handelt es sich um ein Verfahren, bei dem die Sicherheit zwischen den Endpunkten unabhängig von den Zwischenstationen sichergestellt ist. Bei sicheren Registrierkassen sind diese Endpunkte die Erfassung des Geschäftsvorfalls auf der einen und die Prüfung durch die Finanzbehörden auf der anderen Seite.

Nur mit Belegen, die schnell und leicht, also ohne Zugriff auf die Registrierkassendaten prüfbar sind, lassen sich effektive Kontrollen im Rahmen der Kassennachschau durchführen. Eine positive Belegkontrolle muss der Nachweis einer korrekten Erfassung und ein fehlender bzw. negativ verifizierter Beleg muss ein Verstoß sein. Das ist unbedingte Voraussetzung für einen Vertrauensvorschuss gemäß § 158 AO in Bezug auf die Vollständigkeit der Aufzeichnungen.

10. Forderung: Zentrale Erfassung der Sicherheitseinrichtungen

Auch die zentrale Erfassung aller eingesetzten Geräte bzw. Sicherheitseinrichtungen ist ein Mechanismus, der bei Fiskalkassen internationaler Standard ist.

Nur wenn bei Kassennachschauen und Außenprüfungen eine Information über die von einem Steuerpflichtigen eingesetzten Geräte vorliegt, ist eine Prüfung der Daten auf Vollständigkeit möglich.

[4] Siehe http://www.insika.de/images/stories/INSIKA/Analyse_Referentenentwurf_D.pdf

Deutscher Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e.V.
Pettenkoferstr. 16-18, 10247 Berlin
Tel. +48(0)30 42809620
Fax +48(0)30 42809651
Homepage: www.dfka.net
Email: info@dfka.net
Vorstand:
Roland F. Ketel
Udo Stanislaus
Amtsgericht: Berlin-Charlottenburg
Registernummer: VR32036B
St.-Nr.: 27/663/62692
Usr.-ID: DE287499449
VR-Bank Altenburger Land eG
IBAN: DE21 8306 5408 0004 771
BIC GENODEF1SLR

Bei der Wahl eines geeigneten Verfahrens ist die zentrale Erfassung der Sicherheitseinrichtungen im Gegensatz zur Aussage im Gesetzentwurf kein nennenswerter organisatorischer und Kostenaufwand. Entsprechende Prozesse (Public-Key-Infrastruktur) sind seit vielen Jahren als Standardlösung vorhanden.

11. Forderung: Zulassung des INSIKA-Verfahrens

Das INSIKA-Verfahren verfügt über folgende Vorteile:

Einsatzbereit: Die Entwicklung des INSIKA-Verfahrens ist abgeschlossen. Es ist vollständig dokumentiert.

Erprobt: INSIKA ist in der Praxis erprobt. Es befindet sich in Tausenden von Taxametern im Echtbetrieb. Mehrjährige Praxistests in Registrierkassen verschiedener Anbieter sind erfolgreich verlaufen.

Akzeptiert: Bei Nutzern des INSIKA-Verfahrens (Anwender, Gerätehersteller, Behörden) ist es vollständig akzeptiert.

Sicher: INSIKA greift auf kryptografische Algorithmen und Hardware nach dem Stand der Technik zurück. Eine Aktualisierung ist jederzeit möglich.[5] Eine Zertifizierung der Signaturerstellungseinheiten nach Common Criteria ist möglich und vorgesehen.[6]

Preiswert: Eine Smartcard als Signaturerstellungseinheit ist nach dem heutigen Stand der Technik die preiswerteste Methode zur Manipulationssicherung. Bei Bedarf könnten auch andere Signaturerstellungseinheiten genutzt werden. Die Beschränkung der Zertifizierung auf die Signaturerstellungseinheit spart erheblich Kosten ein.

Frei nutzbar: Das INSIKA-Verfahren ist veröffentlicht und kann ohne Patent-, Lizenzgebühren oder ähnliche Kosten genutzt werden. Es können keine Abhängigkeiten von bestimmten Lieferanten entstehen.

Aufgrund dieser Vorteile für alle Beteiligten darf die Nutzung des INSIKA-Verfahrens nicht ausgeschlossen werden.

12. Sicherheitsanforderungen bei mehreren zugelassenen Verfahren

Bei der Zulassung verschiedener Verfahren muss es einen Mindeststandard für die Sicherheit und Prüfbarkeit geben. Dieser ist aus unserer Sicht durch das INSIKA-Verfahren gesetzt, da hier der Nachweis der Machbarkeit bereits erbracht wurde und die Kosten bekannt sind.

---

[5] So ist bereits eine Aktualisierung der Signaturerstellungseinheiten und der Algorithmen in Arbeit, siehe http://www.insika.de/de/letzte-neuigkeiten/46-insika-karte-die-naechste-generation-kommt

[6] Aus Kostengründen ist diese noch nicht durchgeführt worden, solange es keine gesetzliche Grundlage für den Einsatz gibt. Quelle: http://www.insika.de/de/faq#SS3

Deutscher Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e.V.
Pettenkoferstr. 16-18, 10247 Berlin
Tel. +48(0)30 42809620
Fax +48(0)30 42809651
Homepage: www.dfka.net
Email: info@dfka.net
Vorstand:
Roland F. Ketel
Udo Stanislaus
Amtsgericht: Berlin-Charlottenburg
Registernummer: VR32036B
St.-Nr.: 27/663/62692
Usr.-ID: DE287499449
VR-Bank Altenburger Land eG
IBAN: DE21 8306 5408 0004 771
BIC GENODEF1SLR

Die Frage der Prüfbarkeit verschiedener Systeme ist mit den Vollzugsbehörden abzustimmen.

13. Auswirkungen eines unausgereiften Gesetzes

Unklarheiten in Gesetz und Verordnung führen zwangsweise zu Verzögerungen. Deren Folge ist die Verschiebung von Investitionen und damit ein massiver wirtschaftlicher Schaden bei den Anbietern von Registrierkassen.

Sicherheitslücken erzwingen Nachbesserungen und damit Anpassungen und Nachrüstungen bei bereits installierten Registrierkassen. Dadurch ist eine Vervielfachung der Kosten möglich, da eine Nachbesserung in etwa so teuer ist wie eine Erstumrüstung.

Da konzeptionell bedingte Sicherheitsmängel des Verfahrens aus dem Referentenentwurf bereits jetzt bekannt sind, wird es zwangsläufig zu den hier beschriebenen Verzögerungen und Mehrkosten kommen.

14. Einbindung Branchenexperten erforderlich

Steuerrechtliche und IT-Sicherheitsfragen sind nur ein Teil der Gesamtlösung. Da Kassensysteme technisch und fachlich eine sehr große Bandbreite abdecken (kleine bis große Systeme, erhebliche Branchenunterschiede), entstehen ohne fundierte Fachkenntnisse sehr schnell nicht praxistaugliche Lösungen. In jedem Fall würde es dann teure und langwierige Nachbesserungen geben. Diese sind für keine der beteiligten Gruppen erstrebenswert.

Deutscher Fachverband für Kassen- und Abrechbungssystemtechnik im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e.V.
Pettenkoferstr. 16-18, 10247 Berlin
Tel. +48(0)30 42809620
Fax +48(0)30 42809651
Homepage: www.dfka.net
Email: info@dfka.net
Vorstand:
Roland F. Ketel
Udo Stanislaus
Amtsgericht: Berlin-Charlottenburg
Registernummer: VR32036B
St.-Nr.: 27/663/62692
Usr.-ID: DE287499449
VR-Bank Altenburger Land eG
IBAN: DE21 8306 5408 0004 771
BIC GENODEF1SLR